



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Sandra Schreiber

Aktenzeichen : 815.31

Vorlage Nr. : GR 135/2015

Datum : 04.11.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulationen 2016 und 2017
II. Synopse zur Wasserversorgungssatzung
III. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.11.2015

1. Die Wasserverbrauchsgebühr für Tarifabnehmer bleibt unverändert.
2. Die Grundgebühren bleiben unverändert.
3. Die Gebührenkalkulationen der Wasserverbrauchsgebühren sowie der Grund- und Bereitstellungsgebühren (siehe Anlage I) für die Jahre 2016 und 2017 werden festgestellt.
4. Der Gewinn aus dem Jahr 2012 in Höhe von 109.937,87 Euro und der Gewinn aus dem Jahr 2013 in Höhe von 26.201,62 Euro (gesamt 136.139,49 Euro) werden in die Gebührenkalkulation als Einnahme eingestellt.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Durch die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014 sind Änderungen des Musters für eine Wasserversorgungssatzung erforderlich geworden. Diese Änderungen sind durch Artikel 8 dieser Verordnung - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - bedingt. Artikel 8 Nr. 1 ist dabei zum 18. Dezember 2014 in Kraft getreten, Artikel 8 Nr. 2 zum 1. Januar 2015. Aufgrund von § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind die Änderungen der AVBWasserV durch Artikel 8 der o.a. Verordnung in Wasserversorgungssatzungen (öffentlich-rechtlich geregelten Versorgungsverhältnissen) entsprechend zu berücksichtigen.

Wichtige Änderung in der Wasserversorgungssatzung

Wasserverbrauchsgebühr als öffentliche Last (neu: § 47 Absatz 5 Wasserversorgungs-satzung)/
Abwassergebühr als öffentliche Last (neu: § 43 Absatz 5 Abwassersatzung)

Nach § 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) ruht der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Öffentliche Lasten eines Grundstücks i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) sind die Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück ruhen und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen.

Nach § 13 Abs. 3 KAG gilt für grundstücksbezogene **Benutzungsgebühren** § 27 KAG entsprechend.

Öffentliche Lasten können im Rahmen der dinglichen Haftung geltend gemacht werden und haben einen Vorrang in der Reihenfolge der im Zwangsversteigerungsverfahren zu berücksichtigenden Rechte (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz).

Bei der öffentlichen Last handelt es sich um eine Abgabenverschuldung, welche auf öffentlichem Recht beruht, durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des belasteten Objekts voraussetzt. Die öffentliche Last hat damit eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Seite.

Öffentliche Abgaben sind nur dann öffentliche Grundstückslasten i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz, wenn sie in dem für die Abgabe maßgebenden Bundes- oder Landesrecht als öffentliche Last bezeichnet sind oder aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgeht, dass die Abgabenschuld auf dem Grundstück lastet und mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht.

Die Entstehung richtet sich allein nach öffentlichem Recht, während sie im Übrigen als privatrechtliches dingliches Sicherungsrecht anzusehen ist und im ZVG in derselben Weise wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und andere dingliche Verwertungsrechte behandelt wird.

Durch eine kommunale Abgabensatzung kann **ohne** eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** keine Kommunalabgabe wirksam als öffentliche Grundstückslast ausgestaltet werden.

Das Haftungsobjekt ist im Regelfall das Buchgrundstück im bürgerrechtlichen Sinne.

Die öffentliche Last entsteht mit dem Abgabenspruch, den sie sichert, kraft Gesetzes und ohne Eintragung in das Grundbuch und wirkt gegenüber jedem Erwerber des belasteten Grundstücks.

Die öffentliche Last, die an die sachliche Beitragspflicht anknüpft, erlischt folglich zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die sachliche Beitragspflicht erlischt. Dies kann ganz oder teilweise durch Festsetzungsverjährung, Zahlung, Zahlungsverjährung, Aufrechnung oder Erlass erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, Paragraph 47 der Wasserversorgungssatzung um einen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: „**Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).**“

Neuer Beitragssatz für die Wasserversorgung mit Beschluss vom 11.11.2014

Aufgrund der beschlossenen Globalberechnung ist der Wasserversorgungsbeitrag von 1,32€/m² auf 5,00€/m² gestiegen. Ursache für die Preissteigerung um 3,68 €/m² ist die Umsetzung des Ausbaukonzepts der Wasserversorgung Furtwangen mit den Stadtteilen aus dem Jahr 1987. Diese Änderung ist in der Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung mit aufzunehmen.

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Es wird vorgeschlagen, den Paragraph 1 der Wasserversorgungssatzung wie folgt um einen Absatz zu ergänzen: „Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.“

Die wichtigsten und alle anderen Änderungen bzw. Ergänzungen können der beigefügten Synopse sowie der Satzungsänderung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung- entnommen werden.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss am 10.11.2009 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Die Gemeinderatsvorlage 031/2014 „Globalberechnung zur Ermittlung der Beiträge für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag“ wurde am 11.11.2014 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.